

Rubrik: Kantonale gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Unterrubrik: Gerichtliche Vorladung

Publikationsdatum: KABZH 27.07.2026

Öffentlich einsehbar bis: 27.07.2027

Meldungsnummer: GB-ZH01-0000003891

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster

Gerichtliche Vorladung von Leandro Riccardo Boemi

Vorgeladene Partei(en):

Leandro Riccardo Boemi

Heimatort: von Schwerzenbach ZH

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 06.09.2003

Im Rebacher 3

8118 Pfaffhausen

Die aufgeführte(n) Partei(en) werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen.

Angaben zur gerichtlichen Vorladung:

Geschäftsnummer: EK260461-I

Art der Verhandlung: Konkursverhandlung

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung

Bezirksgericht Uster, Gerichtsstr. 17, 8610 Uster, Anmeldung beim Empfang.

30.07.2026, 09:00 Uhr

Verhandlungsgegenstand:

Konkursbegehren (Betreibung Nr. 101296)

Säumnisfolgen:

1. Den Parteien bzw. ihren Vertretern ist das Erscheinen zur Konkurseröffnungsverhandlung freigestellt. Bei ihrem Ausbleiben wird auf Grund der Akten entschieden.
2. Die Konkurseröffnung wird ausgesprochen, wenn der Schuldner nicht spätestens bis zur Konkurseröffnungsverhandlung eine schriftliche Erklärung des Gläubigers beibringt, dass dieser sein Konkursbegehren zurückziehe oder ihm Stundung gewähre, oder wenn der Schuldner nicht spätestens bis zur Konkurseröffnungsverhandlung durch Urkunden (Quittungen) beweist, dass die Schuld samt Zinsen und Kosten (einschliesslich der durch das Konkursbegehren entstandenen Kosten des Gerichtes von Fr. 500.–) getilgt wurde

oder wenn nicht andere konkurshindernde Gründe im Sinne der Art. 172, 173 und 173a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs der Konkurseröffnung entgegenstehen.

Erklärt der Gläubiger den Rückzug des Konkursbegehrens mit der Bedingung, dass der Schuldner die durch das Konkursbegehren entstandenen Kosten des Gerichtes von Fr. 500.– übernehme, wird diese Rückzugserklärung nur beachtet, wenn der Schuldner diese Kosten spätestens bis zur Konkurseröffnungsverhandlung an die Bezirksgerichtskasse bezahlt oder dort sichergestellt hat.

Zahlungen sind direkt dem Gläubiger zu leisten, mit Ausnahme der Zahlung für die durch das Konkursbegehren entstandenen Kosten des Gerichtes von Fr. 500.–, welche an die Bezirksgerichtskasse (PC 80-4944-0) zu erfolgen hat.

3. - 5. ...

Bemerkungen:

EK260461-I/Mp/mz